

Inhaltsverzeichnis

- [1 Der Fall](#)
- [2 Aufgabe](#)
- [3 Lösungsweg](#)
 - [3.1 Invitatio ad offerendum](#)
 - [3.2 Angebot](#)
 - [3.3 Annahme](#)
- [4 Ergebnis](#)

1 Der Fall

Herr Meier ist auf einer Weinversteigerung und sieht seinen Bekannten Herrn Anger. Herr Meier winkt daraufhin seinem Bekannten freudig zu. Der Versteigerer hält dies für ein Gebot und erteilt Herrn Meier den Zuschlag als Höchstbietender. Hier ist das Vorliegen einer [Willenserklärung](#) problematisch, da Herr Meier zwar [Handlungswille](#) hat, ihm jedoch das [Erklärungsbewusstsein](#) fehlt:

2 Aufgabe

Der Weinhändler könnte gegen Herrn Meier einen Anspruch auf [Zahlung](#) aus §§ [433 Abs. 2 BGB](#), [156 S. 1 BGB](#) haben.

3 Lösungsweg

Dazu müsste ein wirksamer [Kaufvertrag](#) zu Stande gekommen sein. Ein wirksamer [Vertrag](#) kommt durch zwei übereinstimmende Willenerklärungen, Angebot und Annahme zustande.

3.1 Invitatio ad offerendum

In dem Anbieten des Weinfasses durch den Weinhändler auf der Auktion ist zunächst kein Angebot im Sinne des § [145 BGB](#) zu sehen, da es sich um eine bloße „invitatio ad offerendum“ handelt.

3.2 Angebot

Fraglich ist jedoch, ob in dem Winken von Herrn Meier ein Angebot auf Abschluss eines [Kaufvertrages](#) zu sehen ist, § [145 BGB](#). Zwar muss ein solches Angebot nicht ausdrücklich erfolgen, es reicht konkludentes Verhalten, aus dem ein potenzieller [Empfänger](#) den Schluss ziehen kann, dass ein Vertragsabschluss gewollt ist. Abzustellen ist dabei auf den objektiven Empfängerhorizont. Der objektive Tatbestand einer [Willenserklärung](#) ist also gegeben.

Auch hatte der A [Handlungswillen](#), sein Hochreißen des Armes war keine bloße Reflexbewegung.

Allerdings fehlte ihm das [Erklärungsbewusstsein](#), da ihm nicht bewusst war, irgendetwas rechtlich Erhebliches zu erklären.

Fraglich ist, wie der fehlende Rechtsbindungswille zu behandeln ist.

- Nach der sog. Willentheorie kann ohne [Erklärungsbewusstsein](#) eine [Willenserklärung](#) nicht vorliegen.
- Dagegen fordert die Erklärungstheorie (h. M.), dass sich der Erklärende an seiner Erklärung festhalten lassen muss, und zwar obwohl ihm das [Erklärungsbewusstsein](#) gefehlt hat. Eine Ausnahme gilt nur, wenn er überhaupt nicht hätte erkennen können, dass er gerade etwas rechtlich Erhebliches erklärt.

Dabei spricht für die Erklärungstheorie, dass sie einen gerechteren Ausgleich zwischen den Interessen des Erklärenden und des Empfängers liefert. Ausgehend vom Empfängerhorizont geht sie zunächst von einer Gültigkeit der Erklärung aus, korrigiert dieses Ergebnis jedoch dann, wenn dem Erklärenden hinsichtlich seines Irrtums keinerlei Sorgfaltsvorwurf zu machen ist.

Auch die Vertreter der Erklärungstheorie gestatten dem Erklärenden, seine Erklärung analog § [119 Abs. 1 BGB](#) anzufechten, umgekehrt die Vertreter der Willentheorie dem „Erklärungsempfänger“ einen Schadensersatzanspruch nach § [122 Abs. 1 BGB](#) analog gewähren, wenn das Fehlen des Erklärungsbewusstseins beim Erklärenden durch [Fahrlässigkeit](#) begründet war.

Im vorliegenden Fall ist also zu fragen, ob Herr Meier hätte erkennen können, dass das Hochreißen des Armes als Gebot verstanden werden konnte. Dies ist zu bejahen, da Herr Meier bewusst war, dass er sich auf einer Versteigerung befand. Er hat somit ein wirksames Angebot gemäß § [145 BGB](#) abgegeben.

3.3 Annahme

Durch den Zuschlag (vgl. § [156 BGB](#)) hat der Weinhändler dieses Angebot des Herrn Meier auch wirksam angenommen. Ein [Kaufvertrag](#) ist folglich zustande gekommen.

4 Ergebnis

Der Weinhändler hat somit gegen Herrn Meier einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § [433 Abs. 2 BGB](#).